Az.: 6421-0004#2023/0001-0111 31 AB2

Vollzug der Wassergesetze:

Antrag auf einfache Erlaubnis für einen Probebetrieb / Langzeitpumpversuch für die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen zur Trinkwasserversorgung im Gewinnungsgebiet Ordenswald auf bis zu 4,0 Mio. m³/a bis 2026 - Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG

# **B E K A N N T M A C H U N G**

I. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (SWN) fördern Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus neun Tiefbrunnen (TB 1 bis 9) im Ordenswald (Brunnen Ordenswald). Die wasserrechtliche Erlaubnis zur jährlichen Entnahme von bis zu 3,5 Mio. m³ Grundwasser im Gewinnungsgebiet Ordenswald ist bis zum 31.12.2026 befristet und bedarf absehbar einer erneuten Zulassung.

Veränderungen der Randbedingungen für die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung aufgrund von Prognosen zum zukünftigen Wasserbedarf, vorgesehenen bzw. geplanten Entwicklungen der bestehenden Grundwasserbewirtschaftung u. a. im Hinblick auf erforderliche Infrastrukturmaßnahmen sowie Folgen des Klimawandels sind bereits heute zu erkennen. Mit dem „Grundwasserbewirtschaftungskonzept Neustadt an der Weinstraße“ (Oktober 2023) wird das zukünftig nutzbare Grundwasserdargebot abgeschätzt und der Handlungsspielraum zur Gewährleistung der Wasserversorgung aufgezeigt.

Eine Möglichkeit zur Gewährleistung der Wasserversorgung besteht in der Erhöhung des Entnahmevolumens an den Brunnen Ordenswald um 0,5 Mio. m³/a auf bis 4,0 Mio. m³/a, die Gegenstand des anstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Fortführung der Grundwasserentnahme ab 2027 sein soll. Ein Probebetrieb / Langzeitversuch soll einer Machbarkeitsprüfung für eine Entnahmeerhöhung an den Brunnen Ordenswald von 3,5 Mio. m³/a auf bis zu 4,0 Mio. m³/a dienen. Der Langzeitpumpversuch soll anhand eines Monitoring der Grundwasserstände überwacht und abgebrochen werden, sollten erhebliche Auswirklungen auf den ökologisch relevanten obersten Grundwasserleiter erkennbar bzw. messbar werden.

Die genaue Lage der Brunnen und des Untersuchungsraumes kann dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Lageplan entnommen werden.

II. Die beantragte Grundwasserentnahme stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Mit Schreiben vom 30.06.2021, ergänzt am 04. und 18.11.2021, hat die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH die Erteilung einer einfachen Erlaubnis für die Durchführung des Probebetriebs / Langzeitpumpversuchs beantragt.

Nach § 9 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im Ergebnis der erforderlichen behördlichen Vorprüfung konnten nach überschlägiger Betrachtung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen durch die Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahmemengen nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben somit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 wurden die ergänzenden Unterlagen, u.a. der UVP-Bericht, nachgereicht. Der überarbeitete Antrag besteht nun aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Unterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:

Antrag Langzeitpumpversuch vom 30.06.2021

* Erläuterungsbericht
* Anlagen
* Übersichtslageplan 1 : 25.000
* Katasterpläne / Auszug aus Liegenschaftskataster
* Lagepläne Brunnen
* Auszug aus dem Liegenschaftskataster / Eigentümernachweis
* Grundwassermessstellen
* Lageplan Einzugsgebiet 1:30.000
* Potentielle Auswirkungen der Entnahmeerhöhung
* Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG + FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Ergänzung 1 Konkretisierung Monitoringkonzept November 2021

* Erläuterungen zur Lage und weiteren örtlichen Bedingungen des Messstellenbaus
* Ergänzungen zum Monitoringkonzept

Ergänzung 2 UVP-Bericht + Grundwasserbewirtschaftungskonzept November 2023

* Umweltverträglichkeitsprüfung
* Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung
* Grundwasserbewirtschaftungskonzept
* Quellenkartierung
* Erläuterungsbericht instationäres Grundwassermodell

III. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Antragsunterlagen liegen bei der

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Karl-Helfferich-Straße 2

Zimmer 419

67433 Neustadt an der Weinstraße

innerhalb der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

und der

Gemeindeverwaltung Haßloch

Rathausplatz 1

Zimmer 211

67454 Haßloch

innerhalb der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr

zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

vom

19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können außerdem im Internet unter der Internetadresse www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis

18.04.2024,

bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße und der Gemeindeverwaltung Haßloch (Anschriften siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des Aktenzeichens 6421-0004#2023/0001-0111 31 AB2) schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de (SGD Süd) äußern. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.   
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

1. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkzungen des Vorhabens beziehen.
2. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die sich geäußert haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Antragsunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

IV. Es wird auch auf folgendes hingewiesen:

* Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Fragen oder Äußerungen können in der o.g. Frist bei der SGD Süd eingereicht werden.
* Über die Zulassung des Antrages wird mittels einfacher Erlaubnis nach §§ 8 ff WHG entschieden.
* Der UVP-Bericht enthält die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG.
* Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.